

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.09.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Dezernat IV	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0246 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Antragsbearbeitung gemäß § 56 IfSG - Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Vorlage vom: 12.08.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Übertragung der Zuständigkeit der Antragsbearbeitung gemäß § 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Land auf den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgt zum 01.01.2023.
Der Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, im Sinne der Antragsbearbeitung gemäß § 56 IfSG, wird zugestimmt.
2. Die Beauftragung des Gesundheitsamtes führt notwendigerweise zu Personalaufbau und Mehraufwand durch Auszahlungen der Verdienstaufschüsse durch die Stadtkasse.

Anlagen: § 6 HGöGD
§ 56 IfSG ff.
§ 66 IfSG

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.08.2022:

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG wird zum 1. Januar 2023 vom Land (Regierungspräsidium Darmstadt) auf die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse übertragen. Im Zuge der Corona-Pandemie hatte im Frühjahr 2020 das Regierungspräsidium Darmstadt die Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz zentral für Hessen von den Gesundheitsämtern übernommen. Es geht dabei um Ansprüche von Beschäftigten, die aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (z. B. Quarantäne) entstehen. Zunächst war deshalb die Rückübertragung der Zuständigkeit zum 01. Oktober 2022 an die Gesundheitsämter geplant. Die Ministerkonferenz am 03.08.2022 hatte jedoch eine Verschiebung des Termins der Übernahme der Antragsbearbeitung vom 01.10.2022 auf 01.01.2023 als auch die Übertragung der Zuständigkeit anstatt an die Gesundheitsämter an die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse beschlossen.

Im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) wird im § 56 „Entschädigung“, § 57 „Verhältnis zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung“ und § 58 „Aufwendungserstattung“ von der Bearbeitung durch die zuständige Behörde geschrieben. Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) konkretisiert in § 6 Abs. 1, dass die Gesundheitsämter zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beitragen.

Daher ist die Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Übernahme der Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG mittels Magistratsbeschluss erforderlich.

Es besteht zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt einvernehmen hinsichtlich der Beauftragung zur Übernahme der Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG durch das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Abwicklung der Beauftragung

Nach der Beauftragung des Gesundheitsamtes, wird die Geschäftsführung und Amtsleitung dem Vorstand eine entsprechende Personalplanung vorgelegen. Danach werden die Stellen für Sachbearbeiter:innen für infektionsschutzrechtliche Erstattungsleistungen ausgeschrieben und geeignetes Personal eingestellt.

Ein bis zwei Sachbearbeiter:innen werden bereits im Herbst/Winter eingestellt und auf das (Landes-)Verfahren geschult. Sie geben im Januar 2023 ihr Wissen als Multiplikator:innen an die restlichen Sachbearbeiter:innen weiter. Das webgestützte, länderübergreifende IT-Verfahren ifsg-online.de soll zur Berechnung der Verdienstaussfallansprüche dienen und wird vom Land (bis mind. 31.12.2023) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Finanzierung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die geschätzten Antragszahlen der erwerbstätigen Bevölkerung belaufen sich auf ca. 261 bis 272 Anträge pro Monat. Bei 2 Stunden Bearbeitungszeit je Antrag sind mit ca. 3,26 VZÄ zusätzlich zu rechnen. Es kann mit weiteren Altlasten gerechnet werden, weshalb sich die Zahl der Personalstellen voraussichtlich erhöhen wird. Die Entgeltgruppe der Sachbearbeiter Stellen wird noch geprüft, aber voraussichtlich zwischen 8 und 9a liegen. Die Ansprüche nach §§ 56 ff. IfSG sind nach § 66 Abs. 1 IfSG vom Land zu tragen und werden an die Stadt zurückerstattet.

Darmstadt, den 12.08.2022

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Andre Schellenberg
Stadtkämmerer